

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 23/92BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Samuel S. [REDACTED],
[REDACTED] (Provinz B[REDACTED]), Argentinien,
A[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Kern, Renkel, Pusch, und Dr. Thum

in der Sitzung vom 6. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat den ab 1. Januar 1949 geltend gemachten Gesundheitsschadensanspruch des Klägers verneint, der nach seiner Behauptung in Polen seit 1941 in Zwangsarbeitslagern festgehalten worden war und nach seiner Flucht bis August 1944 versteckt gelebt hatte.

Ein Zusammenhang zwischen Verfolgungseinwirkungen und dem erst 1949 aufgetretenen Diabetes könnte nicht angenommen werden. Das Berufungsgericht folgt dabei dem Gutachten

††

- 3 -

des beratenden Arztes Dr. med. Kapl vom 2. Juli 1963 und des Direktors der Medizinischen Universitäts-Polyklinik Bonn, Prof. Dr. med. Tiemann, vom 29. März 1966. Auch bei der frühestens seit 1949 feststellbaren Pancreatitis fehle es an zeitlichen Zusammenhang mit der Verfolgung, so daß das überwiegend anlagebedingte Leiden nicht als verfolgungsabhängig anerkannt werden könne. Der Sachrichter stützt sich dabei auf das Gutachten des Prof. Dr. Tiemann, der auf die Stellungnahme des Facharztes für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten Dr. Garmarus vom 13. Juni 1963 aufbaut. Die erst 1964 vorgebrachte Behauptung, durch Schläge eines Nachbarn seien die Mastektomien verursacht worden, sei unglaubwürdig.

Für eine Asthmaerkrankung habe die vertrauensärztliche Untersuchung des Dr. Kappel vom 7. März 1963 keine Hinweise ergeben.

Diese dem Sachrichter vorbehalten Würdigung wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und läßt eine Abweichung auf sachlich-rechtlichen Gebiet von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht erkennen.

Das Berufungsgericht läßt dahinstehen, ob eine vegetative Dystonie vorliege, nimmt jedoch auf Grund des Gutachtens des Prof. Dr. Tiemann an, daß wegen dieser Erkrankung keine 10 % Übersteigende Minderung der Erwerbsfähigkeit in Betracht kommen könne. Es hat dabei nicht ausdrücklich die gesamte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf Grund aller bestehenden Leiden festgestellt und dann den Anteil der vegetativen Dystonie ermittelt, deren Verfolgungsabhängigkeit nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

††

ausgeschlossen ist (vgl. BGG RzW 1968, 399 Nr. 15; 454 Nr. 11; Urteil vom 24. September 1970 - IX 22 21/68). Das ist jedoch unschädlich. Aus dem vom Berufungsgericht verwerteten Gutachten ergibt sich, daß die Erwerbsminderung seit 1949 insgesamt 30 %, der Anteil der vegetativen Dystonie 10 % nicht überschritten hat. In diesem Sinne muß auch die Feststellung des Berufungsgerichts verstanden werden. Es hebt in diesem Zusammenhang hervor, daß die Meinung des Gutachters, die ursprünglich verfolgungsbedingt entstandene Dystonie unterliege einem Ursachenwandel, die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht beeinflusst habe. Auch insoweit weicht das Berufungsgericht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs RzW 1968, 311 Nr. 11; 504 Nr. 13 ab.

Im Übrigen greift die Beschwerde die Feststellungen des Berufungsgerichts an, die es auf Grund des Gutachtens des Prof. Dr. Fiemann getroffen hat. Sie bewegt sich dabei auf dem der Revision verschlossenen Gebiet der Beweiswürdigung. Soweit Verfahrensverstöße gerügt werden, könnte ein solcher Fehler, selbst wenn er vorläge, die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGG RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Nei

Fuchs